

§. 107.

Die in Gemäßheit der §§. 104 und 106. noch bestehenden oder wieder auflebenden Familien-Fideicommissse sind in Ansehung der hieraus entspringenden Rechts-Verhältnisse in so weit, als die Dispositionen der Constituenten und die Familien-Verträge nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen, nach dem gegenwärtigen Edicte zu beurtheilen.

§. 108.

Zur Vorlage dieser noch bestehenden Fideicommissse und Familien-Verträge (§§. 104. 106.) wird ein Zeitraum von zwey Jahren festgesetzt.

Diese Vorlage kann nicht nur von dem dormaligen Besitzer, sondern auch von jedem Anwärter oder Betheiligten gemacht, auch von diesen der Besitzer zur Vorlage angehalten werden.

Sollten nach Ablauf des Zeitraums von zwey Jahren, von Bekanntmachung gegenwärtigen Edicts an gerechnet, noch Fideicommissse entdeckt werden, welche nicht zur Anzeige gebracht worden, so verliert der Inhaber dieser Fideicommissse, für seine noch übrige Lebenszeit, den dritten Theil der jährlichen Fideicommiss-Nutzung, und solcher geht an den nächsten Fideicommiss-Nachfolger über.

§. 109.

Jeder Baiersche Unterthan kann durch rechtsgültige Handlungen unter Lebenden oder | von Todeswegen über sein Vermögen so verfügen, daß derjenige, welcher es erhält, verpflichtet ist, dasselbe nach seinem Tode oder in andern bestimmten Fällen dem genannten Nachfolger zu überlassen.

Eine solche fideicommissarische Substitution erstreckt sich nicht weiter, als auf einen Substituten, und hört mit demselben Kräfte des Gesetzes auf, wenn auch die Disposition das Gegentheil enthalten sollte.

Im Uebrigen sind diese fideicommissarischen Substitutionen nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretaire.